

Allgemeine Mandatsbedingungen

MGM Rechtsanwälte
Müller Goll-Müller
Partnerschaftsgesellschaft

1. **Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart ist, gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Mandatsbedingungen“ für alle Geschäftsbeziehungen mit den Mandanten. Sie gelten, vorausgesetzt es erfolgt keine andere Vereinbarung in Schrift- oder Textform, auch für zukünftige Aufträge / Mandate.

2. **Inhalt und Durchführung des Auftrags / Mandats**

2.1 Das Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis beginnt mit der Auftrags- / Mandatsannahme und endet mit Beendigung desselben gemäß Ziffer 9. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge oder Anfragen abzulehnen, insbesondere in Fällen einer Interessenskollision.

2.2 Wir schulden keinen bestimmten (wirtschaftlichen) Erfolg. Gegenstand des Auftrags / Mandats ist jeweils die vereinbarte Leistung. Die Aufträge / Mandate werden durch uns nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach bestem Wissen ausgeführt. Zur Durchführung des Auftrags / Mandats sind wir berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und uns gegebenenfalls zur Durchführung des Auftrags / Mandats sachverständiger Personen zu bedienen.

2.3 Bei einer Beauftragung zur Erstellung von Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc. ist Gegenstand des Auftrags nur die Erstellung des jeweiligen Schriftstückes. Wir sind zu einer laufenden Pflege und Anpassung an neue rechtliche oder tatsächliche Bedingungen nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich mit dem Mandanten / der Mandantin (zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die geschlechtsunabhängig zu verstehende Bezeichnung „der Mandant“ gewählt) vereinbart wurde.

3. **Mitwirkungspflichten**

3.1 Der Mandant ist verpflichtet, uns unaufgefordert alle in Zusammenhang und zur Durchführung des Auftrags / Mandats notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vollständig und rechtzeitig zu übergeben.

3.2 Unterlässt der Mandant eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann er aus diesem Versäumnis keine Ansprüche uns gegenüber herleiten, wenn sein Unterlassen zu einer Verschlechterung seiner Rechtsposition geführt hat, insbesondere wenn er dadurch rechtliche Nachteile gleich welcher Art erleidet (z. B. Nichtvorbringen entscheidungserheblicher Tatsachen, Verspätung, Verlust eines Rechtsmittels bzw. Rechtsbehelfs, u.a.).

3.3 Kommt der Mandant mit der Annahme einer von uns angebotenen Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist, das Auftrags- / Mandatsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Unberührt hiervon bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch dieses Verhalten oder die unterlassene Mitwirkung nach Ziffer 3.2 entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn wir von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

3.4 Der Mandant ist nicht berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse, insbesondere Verträge, Vertragsentwürfe, Vertragsmuster, Gutachten etc. ohne unsere schriftliche Zustimmung an unbefugte Dritte weiterzugeben.

3.5 Schweigen des Mandanten:

Für den Fall, dass der Mandant auf von uns erhaltene Fragen, Empfehlungen, Ratschläge u.a., z. B. im Rahmen einer Prozesshandlung (Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme einer Klage, Rücknahme eines Rechtsmittels etc.) oder eines Abschlusses bzw. Widerrufs eines Vergleiches, schweigt, gilt sein Schweigen hierauf innerhalb der von uns oder durch das Gericht gesetzten Frist ausdrücklich als Zustimmung zu unserem Vorschlag. Dies gilt nicht, wenn wir den Mandanten nicht über die Bedeutung des Schweigens aufgeklärt haben.

4. **Verschwiegenheitsverpflichtung**

4.1 Gesetzlich sind wir und unsere Mitarbeiter verpflichtet, über alle Tatsachen, die uns im Rahmen der Ausführung des Auftrags / Mandats bekannt gemacht werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt dann nicht, wenn der Mandant uns von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über die Beendigung des Auftrags- / Mandatsverhältnisses fort.

4.2 Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht in Fällen offenkundiger oder öffentlich bekannter Tatsachen. Sie besteht ebenfalls nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Auch sind wir von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit wir nach den Versicherungsbedingungen unserer Vermögenshaftpflichtversicherung zur entsprechenden Information und Mitwirkung verpflichtet sind.

4.3 Es ist uns erlaubt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Erklärungen über die Ergebnisse unserer Tätigkeiten Dritten nur mit Zustimmung des Mandanten auszuhändigen. Es ist uns jedoch gestattet, Berichte, Gutachten, Urteile und sonstige schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit dem Auftrag / Mandat in anonymisierter Form für Veröffentlichungen gleich in welchem Medium (Zeitschrift, Website, Mandantenrundschriften u.a.) zu verwenden.

5. Haftung / Berufshaftpflichtversicherung

- 5.1 Wir sind immer im höchsten Maße darum bestrebt, unsere Leistungen sorgfältigst zu erbringen. Es ist jedoch nie ganz auszuschließen, dass durch einen fahrlässig von uns verursachten Beratungsfehler Schadensersatzansprüche entstehen können. Für diesen Fall sind wir gesetzlich versichert. Die Deckungssumme unserer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf) beträgt pro Berufsträger und Schadensereignis bis zu maximal EUR 1.500.000,00 und bis zu einer Jahreshöchstleistung von EUR 3.000.000,00 für alle Schäden eines Berufsträgers während eines Kalenderjahres. Die Haftung des bzw. der beauftragten Rechtsanwält(e) wird für diese Fälle normaler Fahrlässigkeit auf den Höchstsatz von EUR 1.500.000,00 begrenzt. Im Falle eines höheren Haftungsrisikos kann die Deckungssumme der Vermögenshaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. In diesem Falle ist der Mandant verpflichtet, uns den dadurch erhöhten Versicherungsbetrag zu erstatten. Gibt der Mandant uns keine entsprechende Weisung, die Deckungssumme entsprechend zu erhöhen, sind wir hierzu nicht verpflichtet. Im Falle der Erhöhung der Deckungssumme sind wir berechtigt, mit dem Auftrags- / Mandatsverhältnis erst zu beginnen, nachdem der Mandant uns den entsprechenden Erhöhungsbetrag geleistet hat und die Versicherungspolice entsprechend vorliegt. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten.
- 5.2 Für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten, die nicht rechtsberatender Natur sind, übernehmen wir die Haftung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags / Mandats überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mandant regelmäßig vertrauen darf.
- 5.3 Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Auftrags- / Mandatsverhältnissen bzw. vor Beginn der Mandatierung sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

6. Kommunikation mittels Telefax und E-Mail

Vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger schriftlicher Erklärung ist der Mandant auch in Kenntnis des Umstandes, dass vom Inhalt des Schriftverkehrs unter Umständen unbefugte Dritte Kenntnis erlangen können, damit einverstanden, dass der Schriftverkehr mit uns mittels Telefax und E-Mail erfolgen kann. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der E-Mail-Verkehr grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt, es sei denn, er widerspricht dem ausdrücklich.

7. Datenschutz

Auf die Unterlagen zu unseren Informationspflichten zum Datenschutz_Allgemeine Datenschutzerklärung bei Mandatierung weisen wir hin (s. auch: www.mgm-rechtsanwaelte.de/datenschutz). Diese Erklärungen liegen gesondert vor und sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung. Sofern keine solche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt eine Abrechnung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- 8.2 Wir sind berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

9. Beendigung des Auftrags / Mandats

- 9.1 Das Auftrags- / Mandatsverhältnis endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Kündigung oder durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Auftrags / Mandats.
- 9.2 Beide Parteien können unter den Voraussetzungen des § 627 BGB das Auftrags- / Mandatsverhältnis jederzeit kündigen. Der Mandant wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kündigung nach § 627 BGB die Verpflichtung bestehen bleibt, der Kanzlei den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu erstatten.
- 9.3 Soweit der Vertrag durch uns gekündigt wird, werden wir zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch die erforderlichen zumutbaren Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf durch Anwaltwechsel).
- 9.4 Wir sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Mandanten alles heraus zu geben, was uns zur Ausführung des Auftrags / Mandats überlassen wurde und was wir aus dieser Geschäftsbesorgung erlangt haben. Dies beinhaltet auch die Herausgabe sämtlicher für den Mandanten im Zusammenhang mit dem Auftrag / Mandat erforderlichen Nachrichten. Wir sind jedoch berechtigt, gegen Ansprüche des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld mit eigenen Honoraransprüchen gegen den Mandanten entsprechend aufzurechnen und gegen vorbezeichnete Herausgabebansprüche des Mandanten wegen rückständiger Honorar- bzw. Auslagenerstattungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht in angemessenem Umfang auszuüben.
- 9.5 Nach Beendigung des Auftrags- / Mandatsverhältnisses bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen des Mandanten bei uns abzuholen.

10. Aktenaufbewahrungsfrist

Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass unsere Pflicht, Akten aufzubewahren und an den Mandanten heraus zu geben, 36 Monate nach Ende des Auftrags- / Mandatsverhältnisses erlischt.

11. Verjährung / Ausschlussfrist

11.1 Schadensersatzansprüche des Mandanten uns gegenüber verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, vorausgesetzt, der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt kraft Gesetzes nicht innerhalb einer kürzeren Verjährungsfrist. Sollte das Auftrags- / Mandatsverhältnis nicht bereits frühzeitig beendet sein, so gilt der Auftrag / das Mandat spätestens mit der Übersendung der letzten Honorarrechnung als beendet.

11.2 Ausschlussfrist:

Unabhängig von der Verjährung der Schadensersatzansprüche können diese uns gegenüber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von **12 Monaten** geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Mandant von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, vorbehaltlich einer zwischenzeitlich bereits eingetretenen Verjährung. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der beratenden Rechtsanwälte von „MGM“ oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

Der Schadensersatzanspruch erlischt ebenfalls, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung durch uns Klage erhoben hat und wir den Mandanten auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen haben.

Die vorbezeichneten Regelungen zur Ausschlussfrist gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung. Sie gelten nicht, soweit der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis München.

12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.4 Salvatorische Schlussklausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.